



Satzung

der „Segelfluggemeinschaft Bad Kissingen e.V.“

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Segelfluggemeinschaft Bad Kissingen e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Kissingen. Die Segelfluggemeinschaft Bad Kissingen e.V. (SFG) ist ein Zweigverein des „Fliegerclubs Bad Kissingen e.V.“ Sie ist ein selbstständiger Verein, die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder im Fliegerclub Bad Kissingen, der als "Hauptverein" gemeinsam genutzte Einrichtungen unterhält.

1.2 Die SFG besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen.

1.3 Über die Mitgliedschaft in einem Dachverband (LVB, DAEC, DULV) oder ähnlichen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

2 Zweck des Vereins

2.1 Die SFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Luftsports, insbesondere des Segel-, Ultraleichtsegel- und Ultraleichtfluges.

2.2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen sowie durch die Förderung von theoretischen und praktischen Übungen zur Erhöhung der Flugsicherheit. Die SFG macht es sich zur Aufgabe eine dem Leistungsstand den Mitglieder angemessenen Gerätepark zur Verfügung zu halten, bestehend aus Segelflugzeugen, Schleppflugzeug, Schleppwinde, Rückholfahrzeug und Transportanhängern und die Mitglieder in der Bedienung, Wartung ggf. auch Reparatur und Überholung dieser Geräte zu unterweisen.

2.3 Die SFG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Die SFG-Mittel können nur der Satzung entsprechend verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Alle Funktionen innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Aufwandsentschädigungen für Dienstleistungen für den Verein sind in angemessener Höhe möglich.

2.4.1 Aufwandsentschädigungen für Fluglehrer werden hinsichtlich ihrer Gewährung und ihrer Höhe zwischen den Fluglehrern und dem SFG-Vorstand abgestimmt.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3 Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

4.1 Die SFG besteht aus aktiven, passiven und Fördermitglieder, sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4.2 Die Mitgliedschaft in der SFG schließt, die Mitgliedschaft im Fliegerclub Bad Kissingen ein.

4.3 Wahl- und stimmberechtigt innerhalb der SFG sind alle aktiven Mitglieder, Ausgenommen Tagesmitglieder. Ehemalige aktiv Luftsport treibende Mitglieder können auf eigenen Antrag und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds behalten. Bei Abstimmungen die Absatz 4.3.1, Kapitel 10 und 11 betreffen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

4.3.1 Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und/oder –vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme in die Segelfluggemeinschaft Bad Kissingen muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

5.2 Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des Hauptvereins und die Satzung der SFG sowie die Geschäftsordnung an.

5.2.1 Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr rechtskräftig.

5.2.2 Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.

5.2.3 Innerhalb des Vereins ist jede konfessionelle, parteipolitische, militärische oder militärähnliche Betätigung untersagt.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der SFG kann erlöschen durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds

6.2 Der Austritt ist nach Kündigung der Mitgliedschaft mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss bis spätestens 1. Oktober beim Vorstand der SFG eingegangen sein. In gleicher Weise muss der Wechsel von Aktiv nach Passiv und umgekehrt angezeigt werden.

6.3 Es können Mitglieder der SFG ausgeschlossen werden, deren Verhalten trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung nachhaltig gegen Satzungsziele und Vereinsinteressen verstößt, oder die ihren Zahlungsverpflichtungen nach detaillierter Abrechnung und mehrmaliger Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nachkommen. Eine andere als die Meinung des SFG-Vorstandes zur Aufgabenbewältigung der SFG ist kein Grund zum Ausschluss

6.3.1 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschlussantrag des Vorstandes unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussantrag kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen das Schiedsgericht anrufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6.3.2 Der Ausschluss aus der SFG hat automatisch den Ausschluss aus dem Hauptverein zur Folge, falls nicht Mitgliedschaft in einem anderen ZV zustande kommt. Mit dem Ausschluss aus der SFG ist auch die Nutzung der Flugzeuge in der SFG ausgeschlossen, auch bei Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein

6.4 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das SFG-Vereinsvermögen, Zahlungsverpflichtungen dagegen bleiben bestehen.

7 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung als oberstes Organ, Vorstand, Schiedsgericht

7.1 Im 1. Quartal eines Jahres wird eine Mitgliederversammlung abgehalten. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zuvor durch den Vorsitzen unter Angabe der Tagesordnung.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine solche von wenigstens einem Drittel der SFG-Mitglieder beantragt wird oder vom SFG-Vorstand angesetzt wird.

7.2.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens sechs Wochen nach ihrer Beantragung durchgeführt werden, dazu muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Tagesordnung eingeladen werden.

7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

7.4 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahreswirtschaftsplanes, die durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen sind.
- Wahl der Vorstandschaft und der Referenten
- Wahl des von der SFG vorzuschlagenden Kandidaten für das Präsidium des Hauptvereins
- Wahl der Vertreter für das Schiedsgericht
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer für zwei Jahre
- Genehmigung des für das beginnende Geschäftsjahr aufzustellenden Jahreswirtschaftsplanes
- Genehmigung außergewöhnlicher Ausgaben, Anschaffungen bzw. Verkauf von Flugzeugen
- Genehmigung der Geschäftsordnung und/oder Gebührenordnung auf Vorschlag des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung der SFG

7.5 Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder Anwesend ist. Es kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

7.5.1 Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unbeschadet der Zahl der erschienen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Das stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.

7.6 Über die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7.6.1 Beschlüsse müssen im Wortlaut wiedergegeben werden, Abstimmungen sind mit genauer Angabe der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen wiederzugeben.

7.6.2 Jedes Mitglied der SFG hat das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- 1. Kassier

8.2 Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem 1. Kassier, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis bis je 1000.-€. Höhere Beträge bis 5000.-€ nur mit dem 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied. Dies bezieht sich jeweils auf ein Projekt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.

8.3 Der 1. Vorsitzende soll Segelflieger oder Anhänger des Segelflugsports sein.

8.4 Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der im Fachaufgaben betrauten Mitgliedern werden, soweit nicht in der Satzung beschrieben, in einer Geschäftsordnung festgelegt.

8.5 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins
- b) Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- c) Ernennung von Kommissionen
- d) Entwurf einer Gebührenordnung
- e) Beschlussfassung über Veranstaltungen aller Art
- f) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

8.5.1 Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie müssen binnen einer Woche anberaumt werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Einladung kann mündlich erfolgen. Erfolgt diese Einladung nicht, können zwei Vorstandmitglieder gemeinsam eine Sitzung einberufen.

8.5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.5.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme, des Vorsitzenden.

8.5.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl jedes Mitgliedes des Vorstandes ist ein eigener Wahlgang erforderlich. Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn dem niemand widerspricht.

8.4.5 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

9 Schiedsgericht

9.1 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

9.2 Das Schiedsgericht wirkt schlichtend bei vereinsinternen Differenzen.

9.3 Das Schiedsgericht erstellt eine schriftliche Stellungnahme bei Ausschlussanträgen gemäß § 6.3 an die Mitgliederversammlung.

10 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks.

10.1 Eine Satzungsänderung kann von den Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt werden. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.2 Der Vorstand übernimmt die Verpflichtung, jede die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

11 Auflösung des Vereins

11.1 Zu einer Auflösung der SFG bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung der SFG geht dessen Vermögen an den Hauptverein über mit der Verpflichtung, dieses im Falle einer Neugründung eines Segelflugvereins im Fliegerclub Bad Kissingen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

12 Haftung

Die SFG haftet ausschließlich für seine eigenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Eine Haftung für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten anderer Zweigvereine wird ausgeschlossen.

Die vorliegende Satzung der „Segelfluggemeinschaft Bad Kissingen“ wurde am 24.09.2004 von den Mitgliedern angenommen.